



---

Regierungsrat

Luzern, 27. März 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 296**

Nummer: A 296  
Protokoll-Nr.: 342  
Eröffnet: 27.03.2017 / Finanzdepartement

### **Anfrage Hunkeler Yvonne und Mit. über die Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Welche konkreten Auswirkungen hat das Nein zur USR III im Hinblick auf das Budget 2018 und die darauf folgenden Planjahre? Welche weiteren Sparbemühungen oder kleineren Planungen zieht der Regierungsrat in Betracht?

Mit der Annahme der USR III-Vorlage hätte sich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ab 2019 von heute 17 auf 21,2 Prozent erhöht. Wir haben im AFP 2017-2020 im Finanzplanjahr 2019 diese Erhöhung mit 33,7 Millionen Franken und im Finanzplanjahr 2020 mit 34,7 Millionen Franken eingeplant. Zudem haben wir im Kapitel 2.2 Chancen und Risiken darauf hingewiesen, dass die USR III an der Urne scheitern könnte und die entsprechenden Mehrerträge für den Kanton ausbleiben könnten. Mit der Ablehnung der USR III fehlen uns nun diese Erträge. Die Finanzperspektiven für den AFP 2018-2021 verschlechtern sich entsprechend.

Der Kantonsrat hat bei der Beratung des AFP 2017-2020 in der Dezembersession 2016 zudem die Bemerkung überwiesen, dass wir die ab 2019 erwarteten Mehreinnahmen, wie zum Beispiel aus den Anteilen der direkten Bundessteuer, für die geplante Steuerfussenkung auf 1,65 Einheiten einsetzen sollen.

Der Bundesrat plant, die Eckwerte der Steuerreform 17 (Nachfolgerin der USR III) bis im Juni zu kommunizieren. Wir dürfen heute davon ausgehen, dass die Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer wiederum Bestandteil einer neuen Vorlage sein wird. Wir werden im Rahmen der anstehenden Arbeiten zum AFP 2018-2021 diese neue Ausgangslage im AFP 2018-2021 berücksichtigen.

Zu Frage 2: Welche Auswirkung hat das Nein auf die bevorstehende Abstimmung zum Referendum gegen die geplante Steuererhöhung des Kantons Luzern vom 21. Mai 2017?

Mit der Steuerfusserhöhung soll die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Kantonshaushaltes erreicht werden. Wie wir unter Frage 1 ausgeführt haben, haben wir im AFP 2017-2020 im Finanzplanjahr 2019 die 33,7 Millionen Franken eingerechnet. Der Ausfall der 33,7 Millionen Franken akzentuiert die Notwendigkeit der geplanten Steuererhöhung noch einmal. Die Steuerfusserhöhung haben wir Ihrem Rat als "Ultimo Ratio" beantragt. Wir betrachten die Steuerfusserhöhung als eine verträgliche Massnahme im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtpaketes.

Zu Frage 3: Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass sich der kantonale Steuerwettbewerb zuspitzt. Welche Risiken resultieren daraus für den Kanton Luzern? Wie wird sich der Kanton Luzern diesbezüglich steuerpolitisch verhalten? Sind Anpassungen des Steuergesetzes zu erwarten, um diesen Risiken zu begegnen?

Ungeachtet des Volks-Neins zur USR III wird die Schweiz die bestehenden Sonderregimes für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sowie Finance-Branche voraussichtlich aufgeben müssen. Um internationale Sanktionen und schwarze Listen zu verhindern, hat die Schweiz bereits 2014 gegenüber der OECD und der EU die Abschaffung der international verpönten Sondersteuerregimes auf 2019 in Aussicht gestellt. Die Eckwerte möglicher Ersatzmassnahmen werden durch das Eidgenössische Finanzdepartement in Absprache mit den Kantonen und Städten auf Mitte 2017 neu erarbeitet. Je nach Ausgang dieser Absprachen und des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens können wir abschätzen, in welchem Ausmass der Kanton Luzern von gesetzlichen Anpassungen betroffen sein wird.

Der Kanton Luzern ist im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb mit der heute gültigen Gewinnsteuer gut positioniert. Eine Erhöhung des Drucks ist jedoch im Vergleich zu den Innerschweizer Kantonen bei der Kapitalsteuer absehbar. Allfällige Anpassungen sollen möglichst steuerertragsneutral umgesetzt werden. Für bisher privilegierte Gesellschaften, die bereits vor der Aufhebung der bestehenden Sonderregimes zur ordentlichen Gewinnbesteuerung wechseln wollen, kennt der Kanton Luzern eine bewährte Praxis (sogenannter "Step-up"). Dabei können die unter dem bisherigen Status geschaffenen stillen Reserven in einer Steuerbilanz offen gelegt und über eine Zeitdauer von maximal 10 Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden. In diesem Zeitraum unterliegt ein Gewinn im Umfang von mindestens 20 Prozent des ausgewiesenen Jahresergebnisses der ordentlichen Gewinnsteuer.

Zu Frage 4: Der Bund plant die Neuauflage der Unternehmenssteuerreform in engem Austausch mit den Kantonen. Welche Haltung wird der Kanton Luzern bei diesen Verhandlungen einnehmen?

Auch der Kanton Luzern kann sich der Abschaffung der bisherigen Steuerprivilegien nicht entziehen. Im Grundsatz befürworten wir eine möglichst breite Bemessungsgrundlage mit tiefen ordentlichen Steuersätzen, dafür aber mit einer geringen Ausprägung neuer Privilegien für einzelne Gewinnkomponenten.

Der Kanton Luzern setzt sich aus heutiger Sicht für folgende Ausprägung der USR III-Anschlussvorlage (Steuervorlage 17) ein:

- Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer.
- Verzicht auf einen erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung (sowohl auf Stufe Bund, als auch auf Stufe Kanton), um grosse Mitnahmeverluste zu vermeiden.
- Eine eng ausgestaltete Patentbox ohne Privilegierung von Software-Lizenerträgen. Zudem soll die maximale Entlastung reduziert werden (von 90 Prozent gemäss USR III auf 80 Prozent oder weniger). Ebenso soll im Zeitpunkt einer allfälligen Volksabstimmung die Vollzugsverordnung des Bundesrates vorliegen und den Kantonen für die Anschlussgesetzgebung die notwendige Planungssicherheit bieten.
- Werden neben der Patentbox weitere Entlastungsmassnahmen in die Vorlage aufgenommen, soll die Maximalentlastung auf 60 Prozent beschränkt werden (gemäss USR III 80 Prozent).
- Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent (bisher 17 Prozent) ist zu verteidigen.
- Bei der Ermittlung des Ressourcenpotenzials für den nationalen Finanzausgleich (NFA) ist die gegenüber der Einkommenssteuer generell tiefe Gewinnsteuer reduziert zu berücksichtigen (Übernahme Zeta-Faktor gemäss USR III). Damit sollen heutige Fehlanreize des NFA beseitigt werden.